

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der DETEC für die zeitlich unbegrenzte Überlassung von Software sowie für die Erbringung von Wartungsleistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen für die Überlassung von Software von DETEC, für deren Wartung sowie für sonstige, mit dem Kunden gesondert vereinbarte Leistungen von DETEC.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DETEC gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, DETEC hat diesen im Einzelfall zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn DETEC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos die Leistungen erbringt.
2. **Übergabe bei Überlassung der Vertragssoftware; Mitwirkung des Kunden**
 - 2.1 DETEC ist verpflichtet, dem Kunden ein vollständiges Exemplar der Vertragssoftware im Objektcode in kopierfähigem Zustand zu übergeben (die Installationskopie) oder als Download zur Verfügung zu stellen.
 - 2.2 Die Übergabe erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferfrist. Sollte diese widererwartend von DETEC überschritten werden, ist der Kunde zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verzugs erst berechtigt, sofern DETEC die Vertragssoftware nicht innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen gesetzten Frist vollständig an diesen übergeben hat.
 - 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit der übergebenen Installationskopie unverzüglich zu überprüfen und sich von deren Lauffähigkeit zu überzeugen. Sollte die Lieferung unvollständig sein, wird der Kunde dies DETEC unverzüglich schriftlich anzeigen.

3. Änderungen der Vertragssoftware

Änderungen der Vertragssoftware durch den Kunden, die über die bestimmungsgemäßen und in den begleitenden Unterlagen beschriebenen Anpassungen der Vertragssoftware an seine individuellen Bedürfnisse hinausgehen, unterliegen den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Veränderung, die Bearbeitung, das Dekompilieren, Ent- und Reassemblieren und andere Umarbeitungen der Vertragssoftware sowie die Vervielfältigungen der erzielten Ergebnisse solcher Arbeiten durch den Kunden sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DETEC zulässig. Die Rechte des Kunden nach §§ 69 lit. d) und e) UrhG bleiben hierdurch unberührt.
- b) Sollte der Kunde im übrigen Veränderungen, Bearbeitungen oder Anpassungen der Vertragssoftware wünschen, bietet DETEC den Abschluss eigenständiger Verträge an.

4. Haftung

- 4.1 DETEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.2 Für sonstige Schäden haftet DETEC nur, sofern DETEC eine Pflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für jeden einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den nach dem Haupt- oder Basisvertrag zu entrichtenden Vertragswert, jedoch maximal auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung bzw. der Haftpflichtversicherung der DETEC begrenzt.
- 4.3 Den besonderen Risiken der Softwareüberlassung entsprechend wird die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, soweit ein derartiger Schaden nicht auf Rechtsmängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder die Verletzung einer Kardinalpflicht zurückzuführen ist.
- 4.4 DETEC haftet für die Wiederherstellung von Daten nur, soweit der Kunde regelmäßig und gefahrenstprechend Sicherungskopien angefertigt und sichergestellt hat, dass die Daten aus diesen Sicherungskopien mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Eine darüberhinausgehende Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen.
- 4.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von DETEC.

5. Geheimhaltung

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragssoftware samt Bedienungsanleitung und sonstigem Informationsmaterial sowie die Sicherungskopie vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen, wozu auch die Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter gehört. Er wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses von DETEC zugänglich gemacht werden und über das äußere Erscheinungsbild der Vertragssoftware sowie die bloße Auflistung ihres Funktionsumfangs hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die von DETEC verwendeten Methoden und Verfahren sowie die die Vertragssoftware betreffende Dokumentation, Materialien und sonstige Unterlagen, soweit solche Informationen nicht öffentlich zugänglich sind oder der Kunde sie nicht rechtmäßig von Dritten erhält, es sei denn, DETEC hat dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 5.2 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen, insbesondere den unbefugten Zugang Dritter zur Vertragssoftware sowie zur Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

B. Überlassung der Software

6. Nutzungsrechte

- 6.1 DETEC räumt dem Kunden ab Erhalt der Überlassungsgebühr nach Ziff. 7 das mit Ausnahme von Ziff. 6.5 nicht übertragbare, nicht ausschließliche und vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 6.6 zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Vertragssoftware in dem im Systemschein im einzelnen festgelegten Umfang zu nutzen. Dies umfasst vorbehaltlich sonstiger Vereinbarungen der Parteien die Installation, das Laden und den Ablauf der Vertragssoftware auf einem einzelnen Rechner des Kunden sowie die Anfertigung der notwendigen Sicherungskopien.
 - 6.2 Wünscht der Kunde die nachträgliche Installation der Vertragssoftware auf einem anderen Rechner im Rahmen eines Rechnerwechsels (kein zusätzlicher Rechner), so benötigt der Kunde für die Nutzung der Vertragssoftware auf dem neuen Rechner ein neues Passwort. Für die Erstellung des neuen Passwortes durch DETEC vereinbaren die Parteien eine Bearbeitungsgebühr von € 200,00 zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Bearbeitungsgebühr fällt nicht an, wenn die Parteien zum Zeitpunkt des Rechnerwechsels (Neuinstallation auf dem neuen und Einstellung der Softwarenutzung auf dem ursprünglichen Rechner) einen Wartungsvertrag im Sinne von Ziffer 13 dieser AGB über die Vertragssoftware geschlossen haben.
 - 6.3 Will der Kunde die Vertragssoftware über den im Systemschein festgelegten Umfang hinaus nutzen, wird er dies DETEC zuvor schriftlich anzeigen und die hierfür ggfs. erforderlichen Rechte von DETEC erwerben.
 - 6.4 Will der Kunde die Vertragssoftware zugunsten oder auf Rechnung Dritter für die Verarbeitung fremder Daten benutzen, wird er dies DETEC zuvor schriftlich anzeigen und die hierfür ggfs. erforderlichen Rechte von DETEC erwerben.
 - 6.5 Die Übertragung der Vertragssoftware an Dritte ist zulässig, wenn der Kunde die Vertragssoftware vollständig und ohne Zurückhaltung von Kopien weitergibt und der Empfänger sich ausdrücklich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet. Darüber hinaus ist eine vorherige schriftliche Zustimmung von DETEC einzuholen. DETEC kann die schriftliche Zustimmung davon abhängig machen, dass der Dritte sein Einverständnis mit der Nachberechnung der dem Kunden durch DETEC ursprünglich eingeräumten Rabatten erklärt. Ferner wird DETEC die Zustimmung nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes verweigern, wenn etwa die begründete Gefahr besteht, dass der Empfänger die Bestimmungen dieses Vertrages verletzen, widerrechtliche Änderungen an der Vertragssoftware vornehmen bzw. widerrechtliche Kopien derselben herstellen wird. Die zeitliche Überlassung der Vertragssoftware an Dritte ist dem Kunden untersagt.
 - 6.6 Das Recht des Kunden zur Benutzung der Vertragssoftware erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen des Vertrages verstößt. Der Kunde verpflichtet sich für diesen Fall, die Originaldatenträger und alle Kopien sowie die Dokumentation nach Wahl von DETEC herauszugeben oder zu zerstören. Die Zerstörung ist DETEC schriftlich zu bestätigen.
- #### 7. Überlassungsgebühr
- 7.1 Der Kunde bezahlt für die Nutzung der Vertragssoftware eine einmalige Überlassungsgebühr, die mit Übergabe der Vertragssoftware fällig und innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und etwaiger anderer gesetzlichen Abgaben auf das in der Rechnung angegebene Konto von DETEC zu bezahlen ist.
 - 7.2 Im Fall eines nachfolgenden Erwerbs weiterer Rechte gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- #### 8. Gewährleistung
- 8.1 DETEC gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet ist. Als Sachmängel im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten nicht unerhebliche Abweichungen der Vertragssoftware

von der in den begleitenden Handbüchern enthaltenen Programmbeschreibung, soweit diese Abweichungen die Eignung der Vertragssoftware zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

- 8.2 Der Kunde wird eventuell auftretende Sachmängel unverzüglich schriftlich DE TEC mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Sachmangel äußert und auswirkt, und unter welchen Umständen er auftritt.
- 8.3 Sofern DE TEC nach Eingang der Sachmängelmeldung des Kunden tatsächlich einen Sachmangel festgestellt hat, wird DE TEC diesen binnen angemessener Frist beheben. DE TEC kann dabei zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung wählen. Gelingt ein derartiger Nachbesserungsversuch nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt er auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen gesetzten Frist fehl, so kann der Kunde erst dann unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Sind etwa gemeldete Mängel nicht DE TEC zuzurechnen, wird der Kunde DE TEC den Zeitaufwand und die anfallenden Kosten (insbesondere Reisekosten) jeweils zu geltenden Sätzen vergüten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 8.4 DE TEC ist berechtigt, einen eventuell auftretenden Sachmangel zu umgehen, wenn der Sachmangel selbst nur durch unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und durch die Umgehungslösung die Laufzeit und das Antwortzeitverhalten der Vertragssoftware nicht erheblich leidet.
- 8.5 DE TEC haftet nicht für Mängel, wenn an der Vertragssoftware Änderungen vorgenommen wurden, soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Analyse und Behebung des Mangels nicht wesentlich erschweren.
- 8.6 Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe der Vertragssoftware. Dies gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen DE TEC, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Die vorgenannten Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden gem. Ziff. 4.1. Der Erwerb weiterer Nutzungsrechte für die Benutzung bereits installierter Vertragssoftware setzt die Verjährungsfrist nicht erneut in Lauf.

C. Wartungsleistungen

9. Leistungsumfang

Haben die Parteien im Systemschein vermerkt, dass für die Software auch ein Wartungsvertrag geschlossen ist, so erbringt DE TEC für die im Systemschein aufgeführte Vertragssoftware folgende Leistungen, die mit der pauschalen Wartungsgebühr gemäß Ziff. 12 abgegolten sind:

- 9.1 Überlassung von Releases der Standardversion der Vertragssoftware auf einem vereinbarten Datenträger nach allgemeiner Freigabe durch DE TEC. Releases sind Änderungen und Verbesserungen der bisherigen Version der Vertragssoftware insbesondere verbesserte Funktionalitäten und Abläufe. Die Erstellung und Freigabe von Releases der Vertragssoftware steht im alleinigen Ermessen von DE TEC.
- 9.2 Telefonische Beratung und Unterstützung des Kunden während der normalen Geschäftszeiten von DE TEC (montags - freitags von 9:00 - 17:00 Uhr) bei vom Kunden genauer zu beschreibenden Software-Problemen, damit der Kunde diese selbst aufgrund der Informationen von DE TEC beseitigen oder umgehen kann.
- 9.3 Technische Dokumentation einschließlich der Aktualisierung der Originalhandbücher.

10. Gesondert zu vergütende Leistungen

- 10.1 Gegen gesonderte Vergütung kann der Kunde folgende, über den in Ziff. 9 niedergelegten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen, die nicht durch die Wartungsgebühr nach Ziff.12 abgegolten sind, in Anspruch nehmen:
- Unterstützung des Kunden bei der Installation der von DE TEC überlassenen Software;
 - die Durchführung von Einweisungen und Schulungsleistungen;
 - Beratungsleistungen des Kunden hinsichtlich des konkreten Einsatzes der Vertragssoftware bei der Erstellung von Anwendersoftware, Fragen bezüglich des Betriebssystems, der sonstigen Hard- und Softwareumgebung;
 - Änderungen der kundenspezifische Anpassungen der Software;
 - Wartungsleistungen, die in den Räumen des Kunden erbracht werden.
- 10.2 Die vorstehenden Leistungen sind von den Parteien gesondert zu vereinbaren und vom Kunden gesondert zu vergüten.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 11.1 Die Pflicht von DE TEC zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Wartungsleistungen bezieht sich auf den jeweils neuesten Release-Stand. Für ältere Release-Versionen schuldet DE TEC die Erbringung von Wartungsleistungen lediglich bis zu einem Jahr nach Ausgabe des jeweils nächsten Release-Standes. Hat der Kunde noch eine ältere Version der Software bei sich installiert, kann DE TEC die Leistung nach diesen Bedingungen verweigern.
- 11.2 Vom Kunden oder Dritten geänderte Software unterliegt nur dann der Wartung, soweit DE TEC der Änderung unter Hinweis auf die Änderung dieses Vertrages schriftlich zugestimmt hat.
- 11.3 Erhält der Kunde von DE TEC ein neues Release der Software, wird er diese unverzüglich einspielen, untersuchen und prüfen und ggf. auftretende Mängel schriftlich rügen.
- 11.4 Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden. Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und ausreichend nachkommt, ist DE TEC von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen befreit.

12. Wartungsgebühr

- 12.1 Die vom Kunden zu bezahlende Wartungsgebühr ist für den im Systemschein angegebenen Zeitraum zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im voraus fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto von DE TEC innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser 8 Tage gerät der Kunde ohne weitere Erklärung in Verzug. Die Höhe der Wartungsgebühr ergibt sich aus dem Systemschein. Ziff. 7.2 gilt entsprechend.
- 12.2 DE TEC ist berechtigt, die Wartungsgebühr zu Beginn eines jeden Vertragsjahres entsprechend ihrer aktuellen Preisliste anzupassen. DE TEC teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich mit.
- 12.3 Zusätzliche Leistungen von DE TEC nach Ziff. 10 sind vom Kunden, soweit nichts abweichendes vereinbart worden ist, gesondert nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von DE TEC in der Regel nach Zeitaufwand und gegen Erstattung der Reisekosten/Spesen zu vergüten. Die Rechnungen von DE TEC sind sofort und ohne Abzug fällig.

13. Laufzeit des Wartungsvertrages

- 13.1 Der Beginn und die Laufzeit des Wartungsvertrages sind im Systemschein festgelegt. Der Wartungsvertrag verlängert sich nach dem Ende der im Systemschein angegebenen Wartungsperiode(n) jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Wartungsperiode durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.
- 13.2 Wünscht der Kunde eine abweichende als die im Systemschein angegebene Wartungsperiode - sei es aus Gründen einer Rechnungsabgrenzung, aufgrund des Kundenwunsches nach einem Gleichlauf mehrerer zu unterschiedlichen Zeitpunkten begonnener Wartungsperioden oder aus sonstigen Gründen - so gilt mit schriftlicher Zustimmung von DE TEC als vereinbart, dass die Wartungsperiode mit der Laufzeit sowie sämtlichen Rechten und Pflichten aus Ziffer 13.1 zum vom Kunden gewünschten Zeitpunkt zu laufen beginnt. Die zunächst im Systemschein festgehaltene Wartungsperiode ist zu diesem Zeitpunkt beendet und ist zeitgenau abzurechnen. Die neu vereinbarte Wartungsperiode ist in einer Ergänzung zum Systemschein festzuhalten.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere hat DE TEC das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, einen außergerichtlichen Gläubigervergleich versucht oder Antrag auf Insolvenzeröffnung stellt.

D. Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am besten entspricht. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke des Vertrages.
- 14.3 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 14.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- 14.5 Erfüllungsort ist der Sitz von DE TEC in Rüsselsheim. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten das Landgericht Darmstadt vereinbart.